

## Urkundenbeschaffung

## Merkblatt

Die deutschen Auslandsvertretungen in Polen können im Auftrag deutscher Staatsangehöriger Personenstandsurkunden bei den Standesämtern in Polen nur anfordern, wenn ein **berechtigtes Interesse** an der Ausstellung der Urkunde vorliegt.

Die Beschaffung von Urkunden bei den polnischen Standesämtern ist nur möglich, wenn vollständige Angaben zu den Namen der Personen sowie zu Datum, Ort (mit Kreisangabe) des Standesfalles (Geburt, Eheschließung, Tod) vorliegen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Bitte geben Sie nach Möglichkeit neben der ehemaligen deutschen auch die heutige polnische Bezeichnung des betreffenden Ortes an. Es gehört nicht zu unseren Aufgaben, im Vorfeld der eigentlichen Urkundenanforderung genealogische Nachforschungen zu betreiben. Fehlende Angaben sind vom Antragsteller daher im Vorfeld selbst zu ermitteln.

Die polnischen Standesämter stellen Urkunden nach dem polnischen Personenstandsgesetz in polnischer Sprache aus. Es können vollständige und gekürzte Abschriften aus den Personenstandsbüchern erteilt werden. Die vollständige Abschrift ("odpis zupełny") stellt den Originaleintrag dar, Beischreibungen und sonstige Randvermerke sind separat aufgeführt. Gekürzte Abschriften ("odpis skrócony") geben den aktuellen Rechtsstand wieder und werden auf mehrsprachigen Vordrucken gem. dem Wiener CIEC-Übereinkommen Nr. 16 vom 08.09.1976 ausgestellt (sog. internationale Personenstandsurkunden). Bitte teilen Sie jeweils mit, ob Sie vollständige (polnischsprachige) oder gekürzte (internationale) Abschriften wünschen. Wir können keine Übersetzungen von Urkunden anfertigen. Diese müssten Sie ggf. vor Ort in Auftrag geben.

Ist der gesuchte Personenstandseintrag nicht vorhanden oder ist das Personenstandsbuch verschollen, stellen die Standesämter sogenannte **Negativbescheinigungen** (in polnischer Sprache) aus. In der Negativbescheinigung sind kurz die Gründe aufgeführt, weshalb die gewünschte Personenstandsurkunde nicht beschafft werden konnte. Mit der Negativbescheinigung können Sie gegenüber deutschen Behörden den Nachweis führen, dass Sie sich darum bemüht haben, die Personenstandsurkunde aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten zu beschaffen.

Die Ausstellung von Personenstandsurkunden kann nur von Personen beantragt werden, auf die sich die Einträge in den Personenstandsregistern beziehen, sowie von deren Ehegatten, Abkömmlingen, Vorfahren und Geschwistern bzw. gesetzlichen Vertretern. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen (Artikel 45 des polnischen Personenstandsgesetzes). Die Antragsberechtigung ist mit Dokumenten zu belegen. Es ist jeweils der Zweck, für welchen die Urkunde benötigt wird, anzugeben.

Mit der schriftlichen Antragstellung ist Ihre **Kostenübernahmeerklärung** zu übersenden.

Bei Übermittlung einer Kostenübernahmeerklärung per E-Mail, Post oder Fax ist darauf zu achten, dass sie vom Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten persönlich unterschrieben wurde. Erklärungen nur als E-Mail Text können nicht akzeptiert werden. Vielmehr ist die Erklärung als Dokument der E-Mail beizufügen. Zudem ist der Kostenübernahmeerklärung die Kopie eines **Identitätsnachweises** beizufügen. Die Daten, die für den jeweiligen Zweck nicht benötigt werden, können von den Betroffenen auf der Ausweiskopie geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Seriennummer.

Wir erheben für erbrachte Dienstleistungen **Gebühren** nach der Auslandskostenverordnung. Die Gebühren für die Beschaffung von Urkunden einschließlich Übersendung betragen **60,-€** je angeforderter Urkunde. Werden mehrere Urkunden bei der gleichen Stelle (Standesamt) angefordert, wird die Gebühr nur einmal erhoben. Hinzu kommen ggf. **Auslagen** für die Beschaffung (Gebühren der Standesämter, Überweisungsgebühren etc.).

## Die **Gebühren der Standesämter** betragen für die Ausstellung einer

vollständigen Abschrift einer Urkunde (nur in polnischer Sprache): 33,- PLN
gekürzten Abschrift einer Urkunde (auf mehrsprachigem Formular): 22,- PLN
amtlichen Negativbescheinigung: 24,- PLN

Nach Eingang der Urkunde(n) bzw. Negativbescheinigung(en) leiten wir Ihnen diese unverzüglich mitsamt einem **Festsetzungsbescheid** zu. Die Begleichung der Rechnung erfolgt durch Sie per Bank-überweisung auf das in Deutschland befindliche Konto der Bundeskasse.

Die **Bearbeitungszeit** beträgt derzeit in der Regel **2 bis 3 Monate**. Sie werden daher gebeten, sich zu gedulden und von Rückfragen, die regelmäßig zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen, abzusehen.

Urkunden, die bereits über einhundert Jahre alt sind (bei Ehe- und Sterbeurkunden über 80 Jahre), werden nicht mehr von den Standesämtern, sondern in mehreren regionalen Staatsarchiven aufbewahrt. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige polnische Staatsarchiv.

Bei Erbenermittlungen können wir nur sehr eingeschränkt behilflich sein. Allgemein gehaltene Anfragen ohne Nennung konkreter Daten zu eventuell vorhandenen Personen, deren Existenz bzw. Verbleib im Rahmen von Erbscheinverfahren von Bedeutung ist, können nicht bearbeitet werden.

Grundsätzlich haben Sie auch die Möglichkeit, sich unmittelbar an die polnischen Standesämter zu wenden. Bitte beachten Sie jedoch, dass Amtssprache in Polen ausschließlich Polnisch ist. Viele Standesämter sind daher nicht in der Lage, fremdsprachige Korrespondenz zu bearbeiten. Auch die Ihren Antrag begründenden Unterlagen müssen in der Regel zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung eingereicht werden.

Jede Auslandsvertretung ist für unterschiedliche Woiwodschaften zuständig. Bitte richten Sie Ihre Anfragen an die jeweils zuständige Auslandsvertretung. Die Amtsbezirke und Adressen sind im Internet unter <a href="https://www.polen.diplo.de">www.polen.diplo.de</a> zu finden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden